

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

## Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

zwei, unter thunlicher Beachtung des Vertrauens der Streit= the ile.

Unter seinem Vorsitze werden sohin von ihm und diesen 2 Gliedern beide Theile gehört, — die Wahrheit der Angaben erhoben, und wenn feine Ausgleichung erzielt wurde, ein Erkenntniß gefällt und protofollirt.

Jede Partei kann eine Aussertigung davon verlangenwelche im Namen des Genossenschafts-Vorstandes zu ertheilen, und von den 3 Schiedsrichtern zu fertigen ift.

Bleibt bei erster Vorladung ein Theil ohne erwiesenes Hinderniß aus, so zahlt er 5 fl. Ordnungs = Strafe, wird nochmal vorgeladen und bei seinem abermaligen Ausbleiben, als des Unrechtes geständig erkannt.

Bleiben beide Theile aus, so ist der Gegenstand als für im mer beglichen zu erachten.

Betrifft die Streitsache Glieber und Gehilsen ober Lehrlinge, oder nur Gehilsen und Lehrlinge, so bestimmt der Borsteher 1 Mitglied und 1 Gehilsen aus den von der Bersammlung erwählten Schiedsrichtern, auch mit thunlicher Bedachtnahme auf das Vertrauen der Streittheile, und versfährt in gleicher Weise.

Kein Gewerbtreibender darf dem Gehilfen oder Lehr= linge das Erscheinen vor dem Schiedsgerichte verbieten.

Lehrlinge sollen unter Beiftand der Eltern, Vormünder, oder in deren Abwesenheit, mit einem unbefangenen Beisftande aus der Genossenschaft erscheinen.

## Ordnungs-Strafen.

21. Verletzungen der Genoffenschafts=Vorschriften, welche nicht Gegenstand der schiederichterlichen Verhandlung geworten find, als:

Ausbleiben von Verfammlungen,